

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0186/13	Datum 18.04.2013
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	23.04.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.05.2013	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	22.05.2013	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	23.05.2013	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	31.05.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	06.06.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 01,FB 02,Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Umsetzung des KiFöG-Neu in der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die „Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren der Elternvertretungen - Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen -“(Anlage 1 dieser Drucksache).
2. Die Erhebung der Kostenbeiträge von den Eltern für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erfolgt durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg bei den Zahlungspflichtigen. Näheres regelt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit.
3. Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt über die im Landesgesetz geregelte Geschwisterstaffelung der Kostenbeiträge hinaus die bisherigen Vergünstigungen für Familien mit zwei und mehr Kindern sowie für Kinder aus Bedarfsgemeinschaften aus SGB II und SGB XII.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarungen mit den Freien Trägern der Kindertageseinrichtungen gemäß § 11a KiFöG (neu) bis zum 31.12.2014 vorzubereiten und abzuschließen.

5. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, die seit 01.01.2011 gültige Richtlinie zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg (SR-Beschluss 422-18(V)10 vom 26.04.2010 zur DS-Nr. 0402/09) sowie die Tagespflegerichtlinie (Beschluss Juhi 45-008(V)10 vom 11.03.2010 zur DS 0103/09) entsprechend der gesetzlichen Regelungen anzupassen.
6. Die „Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Kita-Satzung“ in der letzten durch den Stadtrat am 08.01.2004 beschlossenen Neufassung (Amtsblatt Nr. 4 vom 30. Januar 2004) wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2013	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Frau Pawletko/Herr Kracht	Unterschrift AL / FBL Dr. Klaus
---	---	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Herr Brüning	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31. 12. 2013
-----------------------------------	--------------

Begründung:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat im Dezember 2012 ein neues Kinderförderungsgesetz beschlossen (GVBl. Nr 2/2013 vom 30. Januar 2013), das am 01.08.2013 in Kraft tritt. Die Sicherstellung des mit diesem Gesetz neu geregelten Rechtsanspruchs aller Kinder auf Tagesbetreuung obliegt der Landeshauptstadt Magdeburg als örtlichem Träger.

Aus diesem Grunde legt die Verwaltung dem Stadtrat die "Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren der Elternvertretungen - Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen - " zur Beschlussfassung vor.

Mit der Beschlussfassung der Satzung wird den Gesetzesänderungen Rechnung getragen und eine optimale Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (neu) gesichert.

Auf folgende wesentliche Neuregelungen weisen wir hin:

- a) Die Erhebung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kinderbetreuung erfolgt ab 01.08.2013 durch die Verwaltung Landeshauptstadt Magdeburg. Von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit einer Übertragung der Erhebung auf die freien Einrichtungsträger wird kein Gebrauch gemacht.
- b) Die bisherige Unterteilung in „Ganztags- und Halbtagsbetreuung“ weicht künftig einer differenzierteren Unterteilung der Betreuungszeiten gemäß der Anlage 1 zur Kostenbeitragssatzung, die Kostenbeiträge sind gemäß dieser Differenzierung gestaffelt. Die Eltern können sich im Rahmen dieser Grenzen ohne den Nachweis bestimmter Voraussetzungen für eine zu vereinbarende Betreuungsdauer entscheiden.
- c) Ab dem 01.01.2014 sieht das Landesgesetz eine Begrenzung auf maximal 160 v. H. des Kostenbeitrages vor, der für das älteste Kind zu entrichten ist, wobei Schulkinder unberücksichtigt bleiben (§ 13 Abs. 4 KiFöG-Neu). Um die Eltern in der Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber den bisherigen Regelungen finanziell durch das neue Landesgesetz nicht schlechter zu stellen, gelten die bisherigen Vergünstigungen darüber hinaus weiter.